

stehender Sitten, allgemeiner Einrichtungen annehmen. So erfährt man zum Beispiel, daß die vielen unter einem Baum oder vor einem Hause versammelten Menschen, die heftig gestikulieren und lange Reden halten, durchaus nicht in einer lebhaften nachbarlichen Unterhaltung begriffen sind, sondern daß dort ein Schiedsgericht abgehalten wird. Danja lautet die Bezeichnung in der abessinischen Rechtsprache dafür, während die Umgangssprache dafür den Ausdruck „kerikfer“, dessen Aussprache etwa tschick-i-tschick lautet, verwendet. Vor diesem anscheinend völlig formlosen Gericht werden Klagen vorgebracht. Zeugen und interessierte Personen werden geladen. Ein vorübergehender Fremder wird aufgefordert, als Schiedsrichter zu wirken. Er nimmt zu diesem Zweck auf dem Richterstuhl, einem Baumstumpf oder einem Stein, Platz. Seine Entscheidung trifft er nach sorgfältiger Abwägung der von den Vertretern des Anklägers und des Beklagten gehaltenen Verteidigungsreden. Die herumstehende Menge wird gewiß wesentlich durch Neugierde herbeigeführt, und manchmal wächst der Gerichtsfall sich zu einem Sportereignis aus, auf dessen Ausgang Wetten abgeschlossen werden; aber unleugbar ist das bei gleichem Anlaß auch in anderen Ländern der Fall. Nach Beendigung der Verteidigungsreden müssen die Prozeßgegner einen Eid leisten „Beim Gotte Menelik's“ oder „Menelik soll sterben“ oder „Gott soll mich strafen, wenn ich falsch geschworen habe“. Schwer zu sagen, ob diese formlosen Gerichtssitzungen die Ursache oder die Folge des ausgesprochenen Talentes der Abessinier für Diskussionen bilden.

Aber Äthiopien entbehrt durchaus nicht formal mehr entwickelter Gerichte und Untersuchungsmethoden. Außer der Danja gibt es einen Gerichtshof, Schillot genannt, der in